



# CREDITREFORM LÄNDERBERICHTE

Polen, USA, China

# Inhalt

# 1.

---

Vorwort

# 2.

---

Länderberichte

USA  
Polen  
China

**weitere  
Berichte auf  
Anfrage**

# 3.

---

Weitere Informationen

# 1. Vorwort

## Weltweit sichere Geschäfte

Wenn Sie als UnternehmerIn ausschließlich mit Geschäftspartnern innerhalb der bundesdeutschen Grenzen agieren, dann ist die rechtliche Lage überschaubar und bewährte Methoden zur Risikovermeidung und zur Forderungsbeitreibung zeigen ihre Wirkung.

Aber können und wollen Sie Ihr Geschäft derart eingrenzen? Der innereuropäische und weltweite Handel ermöglicht Ihnen, neue Absatzmärkte zu erschließen oder anderweitige Geschäftspartner zu gewinnen. Bei vielen Unternehmen macht das Auslandsgeschäft den größeren Teil des Umsatzes aus.

Creditreform ist mit eigenen Niederlassungen oder Partnern nahezu überall auf der Welt vertreten. Das internationale Risiko- und Forderungsmanagement von Creditreform bietet Ihnen professionelle Unterstützung und minimiert das Risiko von Forderungsausfällen deutlich.

Um Ihnen umfassende Informationen über die wichtigsten Außenhandelsregionen Deutschlands und die dort geltenden Rahmenbedingungen zu geben, haben wir über 15 aktuelle Länderreports vorbereitet. Das vorliegende Dokument verschafft Ihnen einen ersten Eindruck für drei ausgewählte Regionen. Die übrigen Länderreports erhalten Sie aber ebenfalls kostenlos über unser Bestellformular oder bei Ihrem Creditreform Ansprechpartner.

# Länderbericht USA



## CRIII 6,6

mittlere Chance

Der Creditreform Inkasso-Indikator International (CRIII) wird von Creditreform Länderexperten aus einer Vielzahl von Daten ermittelt und stellt die Wahrscheinlichkeit dar, notleidende Forderungen in verschiedenen Ländern einzuziehen zu können. Der CRIII wird auf einer Skala von 1–10 abgebildet, wobei 10 der beste Wert ist und die höchste Chance zeigt.

(1–4.4 sehr geringe Chance, 4.5–5.5 geringe Chance, 5.6–6.9 mittlere Chance, 7–8.4 hohe Chance und 8.5–10 sehr hohe Chance)

Basisdaten	
ISO-Code 3166	US
Ländervorwahl	+1
EU-Mitglied?	Nein
Währung	USD (US Dollar)
Staatsform	Föderale Republik
Regierungssystem	Präsidentielles Regierungssystem
Geschäftssprache(n)	Englisch

Bewertung des Geschäftsumfeldes		
Moody's *	Länderbonität	Aaa
Standard & Poor's **	Länderbonität	AA+
Transparency International ***	Korruptionsindex	69 (Rang 23 von 180)

\* Aaa - höchste Länderbonität; C – schlechteste Länderbonität Quelle: Moody's

\*\* AAA – niedrigste Ausfallwahrscheinlichkeit; D – höchste Ausfallwahrscheinlichkeit Quelle: Standard & Poor's

\*\*\* 100 - keine Korruption, 0 - äußerst korrupt; Quelle: www.transparency.org

Zahlungsverhalten	
DSO * Durchschnittl. Anzahl Tage	37
Forderungsausfallquote **	1,3 %

\* DSO = Days Sales Outstanding – Anzahl der Tage von Rechnungsstellung bis Zahlungseingang

\*\* Prozentsatz (von 100) der im Berichtsland ausfallenden Forderungen

Quelle: Payment Practice Barometer Atradius 2019

## Rechtsformen \*

<b>Einzelfirma</b>	Proprietorship
<b>Offene Handelsgesellschaft</b>	US General Partnership
<b>Kommanditgesellschaft</b>	Limited Partnership
<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>	LLC (Limited Liability Company)
<b>Aktiengesellschaft</b>	Corporation

\* Übersicht ist auf die wesentlichen Rechtsformen beschränkt

## Verjährungsfristen (Beginn der Frist ist ab Rechnungsdatum)

<b>Kaufleute</b>	3-15 Jahre abhängig vom Bundesstaat
<b>Privatpersonen</b>	3-15 Jahre abhängig vom Bundesstaat
<b>Zinsen</b>	3-15 Jahre abhängig vom Bundesstaat
<b>Urteile / Titel</b>	3-20 Jahre abhängig vom Bundesstaat

\* Die Tabelle enthält die regelmäßigen Verjährungsfristen für Kauf- oder Dienstleistungsverträge. Es kann davon abweichende bzw. verkürzte Fristen (z.B. bei Transportdienstleistungen geben). In den USA wenden viele Gerichte die sogenannten Gesetzeskonflikt-Prinzipien für Forderungen an, die in einem anderen (nicht amerikanischen) Gebiet ihren Ursprung hat und somit möglicherweise einem nichtamerikanischen Verjährungsstatut unterliegt. Zwar wenden die Richter diese Prinzipien nicht in gleicher Weise an, aber viele weigern sich, die nichtamerikanische Verjährungsfrist als rechtsgültig vereinbart anzuerkennen und bestehen stattdessen auf Anwendung der entsprechenden lokalen Verjährungsfrist.

## Meldegesetz /Datenschutz

<b>Einwohnermeldeamtsabfrage möglich?</b>	Nein. Nach den Bestimmungen des Privacy Act ist es zudem amerikanischen Behörden untersagt, bei Aufenthaltsanfragen die Anschriften bekannt zu geben, es sei denn, die gesuchte Person stimmt der Bekanntgabe zu. Die Staatsangehörigkeit der gesuchten Person ist dabei unerheblich.
<b>Alternativen</b>	Detektei (Skip Tracer)
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der letzten gültigen Adresse in den USA</li> <li>• Sozialversicherungsnummer (Wenn vorhanden)</li> </ul>
<b>Kosten</b>	EUR 275,00

## Eigentumsvorbehalt

<b>Eigentumsvorbehalt möglich?</b>	Nein. Das amerikanische Recht kennt kein dem deutschen Recht vergleichbaren Eigentumsvorbehalt. Zur Sicherung einer Forderung gibt es verschiedene vertraglich bestellte dingliche Sicherungsrechte.
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Zusatzinfo</b>	Es muss ein Sicherungsrecht (Security interest) bestellt und in ein Register eingetragen werden.

## Vorgerichtliche Inkassokosten

<b>Erstattung?</b>	Nein, es sei denn es liegt eine schriftliche unterzeichnete Vereinbarung vor.
<b>Voraussetzungen</b>	Bei expliziter vorheriger rechtswirksamer vertraglicher Vereinbarung. Eine entsprechende Klausel in den AGB des Gläubigers ist nicht ausreichend.
<b>Zusatzinfo</b>	In der Praxis werden diese Inkassokosten auch bei Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung nicht bezahlt.

## Verzugszinsen

<b>Voraussetzungen für Durchsetzbarkeit</b>	Verzugszinsen müssen schriftlich, separat und in Einzelheiten vereinbart werden. Existiert keine Vereinbarung können die gesetzlichen Zinssatz des Bundesstaats, in dem der Schuldner seinen Sitz hat, berechnet werden. In der Praxis werden die Zinsen grundsätzlich nicht bezahlt.
<b>Zinssatz*</b>	Der gesetzliche Zinssatz ist in jedem Bundesstaat unterschiedlich.

### Vereinfachtes Gerichtsverfahren (Mahnverfahren)

Mahnverfahren möglich?	Nein
Verfahrensart / Beschränkungen	
Mindestdauer	

### Europäisches Mahnverfahren\*

Europäisches Mahnverfahren möglich?	Nein
Gerichtsstruktur*	

### Gerichtsverfahren

Kostenhöhe	Abhängig vom Streitwert. Deren Höhe ist in den einzelnen Bundesstaaten unterschiedlich.
Kostenerstattung	<p>Die Gerichtskosten, setzen sich aus Court Fees (Gerichtsgebühren und Suit Fees (Klagebühren) zusammen und sind bei Klageerhebung zu entrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• werden in der Regel von den Parteien selbst getragen.</li> <li>• Vollstreckbare Kostenfestsetzungsbeschlüsse (wie in Deutschland) existieren nicht.</li> <li>• Werden die Kosten vom Beklagten nicht bezahlt, ist ein neues Gerichtsverfahren erforderlich. Dies ist aber in den meisten Fällen nicht wirtschaftlich, da die damit verbundenen Anwaltskosten nicht erstattungsfähig sind.</li> </ul> <p>Der Mündlichkeitsgrundsatz für Gerichtsverhandlungen wird im angloamerikanischen Recht strenger als in Deutschland gehandhabt. Sobald ein Gerichtsverfahren streitig wird, neigen die Richter dazu, eine Zeugenvernehmung durchführen zu lassen. Die Kosten der Zeugen hat immer die Partei zu tragen, die sich von der Aussage Vorteile erhofft, also meistens der Kläger.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Zeugenvernahme unter Eid wird häufig angeordnet.</li> <li>• Gerichtsverfahren sind sehr häufig mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Zudem ist der bürokratische Aufwand beträchtlich.</li> <li>• Das amerikanische Laienrichtersystem kann zu unvorhergesehenen Urteilssprüche führen.</li> </ul>

## Anwaltskosten

<b>Gebühren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Anwaltsgebührenordnung ist kartellrechtlich verboten. Die Vergütung richtet sich vielmehr nach den besonderen Umständen des Falles und auf dem nach Stunden berechneten Arbeitsaufwand.</li> <li>• Die Honorare für Rechtsanwälte sind - im Vergleich zu denen in der Bundesrepublik Deutschland - sehr hoch.</li> </ul>
<b>Kostenerstattung</b>	Nein. Im Zivilprozess gilt der Grundsatz, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

## Gerichtsstandsvereinbarung\*

<b>Vereinbarung Gerichtsstand möglich?</b>	Ja
<b>Voraussetzungen / Rechtswirksamkeit</b>	Nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung zwischen erfahrenen, gleichstarken Vertragspartnern und wenn sie nicht nur zur Umgehung zwingender Vorschriften des amerikanischen Rechts dient (Reasonableness-Doktrin).

\* Die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes muss ebenfalls schriftlich und ausdrücklich erfolgen

## Anerkennung ausländischer Urteile

<b>Anerkennung möglich?</b>	Ja
<b>Voraussetzungen</b>	Wenn bilaterale oder multilaterale Abkommen über gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung bestehen

## Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung/Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

<b>Internationale Abkommen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haager Apostille*</li> <li>• New Yorker Übereinkommen**, seit 30. September 1970</li> <li>• UN-Kaufrecht***, Ratifikation: 11. Dezember 1986, Inkrafttreten: 1. Januar 1988</li> </ul>
<b>EU-Verordnungen</b>	

### Vollstreckungsverfahren

<b>Vollstreckungsorgan</b>	Sheriff
<b>Kosten des Verfahrens</b>	Variieren nach Vollstreckungsmaßnahmen
<b>Widerspruch möglich?</b>	Ja

### Insolvenzverfahren

<b>Anmeldefrist</b>	Wird vom Bankruptcy Court (Insolvenzgericht) festgelegt.
<b>Nachmeldung möglich?</b>	Nein
<b>Vertretungspflicht?</b>	Nein, die Forderung kann direkt vom Gläubiger angemeldet werden. Das Formular zur Anmeldung (Proof Of Claim) wird ihm übermittelt.

Weitergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

# Länderbericht Polen



# CRIII 8,0

sehr hohe Chance

Der Creditreform Inkasso-Indikator International (CRIII) wird von Creditreform Länderexperten aus einer Vielzahl von Daten ermittelt und stellt die Wahrscheinlichkeit dar, notleidende Forderungen in verschiedenen Ländern einzuziehen zu können. Der CRIII wird auf einer Skala von 1–10 abgebildet, wobei 10 der beste Wert ist und die höchste Chance zeigt.

(1–4.4 sehr geringe Chance, 4.5–5.5 geringe Chance, 5.6–6.9 mittlere Chance, 7–8.4 hohe Chance und 8.5–10 sehr hohe Chance)

Basisdaten	
ISO-Code 3166	PL
Ländervorwahl	+48
EU-Mitglied?	Ja, seit 01.05.2004
Währung	PLN (Zloty)
Staatsform	Republik
Regierungssystem	Parlamentarisches Regierungssystem
Geschäftssprache(n)	Polnisch, Englisch, Deutsch

Bewertung des Geschäftsumfeldes		
Moody's *	Länderbonität	A2
Standard & Poor's **	Länderbonität	A-
Transparency International ***	Korruptionsindex	58 (Rang 41 von 180)

\* Aaa - höchste Länderbonität; C – schlechteste Länderbonität Quelle: Moody's

\*\* AAA – niedrigste Ausfallwahrscheinlichkeit; D – höchste Ausfallwahrscheinlichkeit Quelle: Standard & Poor's

\*\*\* 100 - keine Korruption, 0 - äußerst korrupt; Quelle: www.transparency.org

Zahlungsverhalten	
DSO * Durchschnittl. Anzahl Tage	75
Forderungsausfallquote **	1,0 %

\* DSO = Days Sales Outstanding – Anzahl der Tage von Rechnungsstellung bis Zahlungseingang

\*\* Prozentsatz (von 100) der im Berichtsland ausfallenden Forderungen

Quelle: Payment Practice Barometer Atradius 2019

## Rechtsformen \*

<b>Einzelfirma</b>	jednoosobowa dzia?alnosc osoby fizyczne
<b>Offene Handelsgesellschaft</b>	Sp.j. (Spolka jawna)
<b>Kommanditgesellschaft</b>	Sp.K. (Spolka komandytowa)
<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>	Sp. z o.o. (Spolka z ograniczona odpowiedzialnoscia)
<b>Aktiengesellschaft</b>	S.A. (Spolka akcyjna)

\* Übersicht ist auf die wesentlichen Rechtsformen beschränkt

## Verjährungsfristen (Beginn der Frist ist ab Rechnungsdatum)

<b>Kaufleute</b>	2 Jahre
<b>Privatpersonen</b>	2 Jahre
<b>Zinsen</b>	Richtet sich nach der Verjährungsfrist der Hauptforderung
<b>Urteile / Titel</b>	10 Jahre

\* Die Tabelle enthält die regelmäßigen Verjährungsfristen für Kauf- oder Dienstleistungsverträge. Es kann davon abweichende bzw. verkürzte Fristen (z.B. bei Transportdienstleistungen geben).

## Meldegesetz /Datenschutz

<b>Einwohnermeldeamtsabfrage möglich?</b>	Ja
<b>Alternativen</b>	Detektei
<b>Detektei</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsdatum</li> <li>• Kenntnis der letzten gültigen Adresse in Polen</li> <li>• PESEL-Nummer. Diese befindet sich auf amtlichen Dokumenten (z. B. Personalausweis). Sofern keine PESEL-Nummer vom Schuldner vorliegt, kann diese ebenfalls ermittelt werden</li> </ul>
<b>Kosten</b>	EUR 50,00 – 350,00

## Eigentumsvorbehalt

<b>Eigentumsvorbehalt möglich?</b>	Ja
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Vereinbarung ist erforderlich</li> <li>• Mit notarieller Beglaubigung ist es auch gegenüber den Gläubigern des Käufers wirksam.</li> <li>• Insolvenzfest, d.h. die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen sind nicht Bestandteil der Insolvenzmasse</li> </ul>
<b>Hinweis</b>	Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware.

## Vorgerichtliche Inkassokosten

<b>Erstattung?</b>	Ja
<b>Voraussetzungen</b>	Entstehung des Schadens muss belegt werden (z.B. durch Rechnung und Zahlungsbeleg). In der Praxis wird die Zahlung Inkassokosten jedoch regulär verweigert.
<b>Zusatzinfo</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß der Richtlinie 2011/7/EU, kann im Fall des Zahlungsverzuges bei B2B-Forderungen eine pauschale Entschädigung des Gläubigers für die Beitreibungskosten in Höhe von mindestens 40,00 € geltend gemacht werden. Dieser Betrag ist ohne separate Mahnung fällig.</li> <li>• Die Richtlinie 2011/7/EU wurde mit Artikel 7 § 1 des Gesetzes über die Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften in nationales Recht integriert. Die Gesetzgebung zur Richtlinie 2011/7/EU ist allerdings noch nicht eindeutig. In der Praxis hat sich durchgesetzt, dass EUR 40,- pro Einzelforderung (Rechnungsposition) geltend gemacht werden.</li> </ul>

## Verzugszinsen

<b>Voraussetzungen für Durchsetzbarkeit</b>	
<b>Zinssatz*</b>	<p>Der gesetzliche Zinssatz in Polen bestimmt sich nach dem polnischen BGB (KC) und der Verordnung des Ministerrates. Das Justizministerium veröffentlicht die Höhe der „gesetzlichen Zinsen“ im polnischen Amtsblatt (Monitor Polski). Aktuell beträgt der Zinssatz pro Jahr:</p> <p><b>B2B:</b> 9,5 %  <b>B2C:</b> 7%</p>

## Vereinfachtes Gerichtsverfahren (Mahnverfahren)

<b>Mahnverfahren möglich?</b>	Ja
<b>Verfahrensart / Beschränkungen</b>	<p>Postępowanie nakazowe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• möglich bei nicht bestrittenen Ansprüchen</li> <li>• wesentlich günstiger (1/4 der Gerichtskosten im gewöhnlichen Verfahren)</li> </ul> <p>Das „Elektronische Verfahren“: das „E-Gericht“ entscheidet über Zivilsachen im elektronischen Mahnverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die sachliche Zuständigkeit des E-Gerichts besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Geldzahlung (auch in Arbeitssachen und Handelssachen) nichtvermögensrechtliche Ansprüche sind ausgeschlossen</li> <li>• die Rechtsfälle werden im elektronischen Mahnverfahren ohne Rücksicht auf den Streitwert behandelt</li> </ul> <p>Befehlsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• möglich mit bestimmten Urkunden: Amtsurkunde, eine vom Schuldner akzeptierte Rechnung, eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Schuld, eine vom Schuldner akzeptierte Zahlungsforderung (die von der Bank wegen Mangel an Zahlungsmitteln zurückgewiesen wurde), auch möglich für Wechsel- oder Scheckschuldner oder aufgrund der Bankbücher</li> </ul> <p>Vorteil: der Bescheid ist ein Sicherheitstitel, ohne dass er mit einer Vollstreckungsklausel versehen wird.</p>
<b>Mindestdauer</b>	3 Monate

## Europäisches Mahnverfahren\*

<b>Europäisches Mahnverfahren möglich?</b>	Ja
<b>Gerichtsstruktur*</b>	Dezentral

\* Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments

## Gerichtsverfahren

<b>Kostenhöhe</b>	Abhängig vom Streitwert
<b>Kostenerstattung</b>	Die Gerichtskosten machen nur einen geringen Teil der Kosten der Rechtsverfolgung aus. Bei völligem Obsiegen werden sie dem Prozessgegner auferlegt.

## Anwaltskosten

<b>Gebühren</b>	<p>Es gibt eine gesetzlich geregelte Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Höhe der Anwaltskosten orientiert sich am Streitwert.</p> <p>In der Praxis wird häufig ein Pauschalhonorar für Rechtsanwälte vereinbart.</p> <p>Es ist auch üblich einen sog. "Deutschenaufschlag" zu berechnen, da vorausgesetzt wird, dass der deutsche Mandant schon genug Geld haben wird.</p> <p>Im polnischen Recht gibt es außer den Rechtsanwälten (adwokat) auch Rechtsberater (radca prawny), die ganz ähnliche Funktionen wie Rechtsanwälte ausüben. Sie sind nur in einer anderen Kammer organisiert und unterliegen anderen Vorschriften.</p> <p>Außer einigen organisatorischen Details ergeben sich kaum Unterschiede zu den Befugnissen der Vertretung dieser beiden Berufe.</p>
<b>Kostenerstattung</b>	Sämtliche Anwaltskosten, darunter auch die Anwaltskosten von der gewinnenden, werden grundsätzlich nur von der unterlegenen Partei getragen (volle Erstattung).

## Gerichtsstandsvereinbarung\*

<b>Vereinbarung Gerichtsstand möglich?</b>	Ja
<b>Voraussetzungen / Rechtswirksamkeit</b>	schriftliche Vereinbarung

\* Die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes muss ebenfalls schriftlich und ausdrücklich erfolgen

## Anerkennung ausländischer Urteile

<b>Anerkennung möglich?</b>	Ja
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seit dem 10.01.2015 richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung von in Deutschland bereits titulierten Forderungen nach der EU-Verordnung 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.</li> <li>• Für die Nicht-EU Staaten ist ein entsprechendes bilaterales Abkommen (die Gerichtspraxis beruht auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit) erforderlich.</li> <li>• Das Urteil muss im Land rechtskräftig sein, in dem es erlassen wurde.</li> <li>• Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs muss erfüllt werden sein.</li> </ul>

## Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung/Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

<b>Internationale Abkommen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) vom 25. September 1968, in Kraft seit 01. Februar 1973</li> <li>• Lugano Übereinkommen</li> <li>• New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958</li> <li>• UN-Kaufrecht, in Kraft seit 01. Januar 1988</li> </ul>
<b>EU-Verordnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Verordnung 805/2004: Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen</li> <li>• EU-Verordnung 1896/2006: Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens</li> <li>• EU-Verordnung 861/2007: Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen</li> <li>• EU-Verordnung 44/2001: gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung / Vollstreckung von Entscheidungen. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wurde seit dem 10. Januar 2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel-I-Verordnung (Neufassung)) ersetzt</li> <li>• EU-Verordnung 655/2014 - Vorläufige Kontenpfändung</li> </ul>

## Vollstreckungsverfahren

<b>Vollstreckungsorgan</b>	Gerichtsvollzieher
<b>Kosten des Verfahrens</b>	Variieren nach Vollstreckungsmaßnahmen
<b>Widerspruch möglich?</b>	Ja

## Insolvenzverfahren

<b>Anmeldefrist</b>	30 Tagen, nach Bekanntgabe der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Insolvenzregister.
<b>Nachmeldung möglich?</b>	Ja. Für die nachträgliche Anmeldung fallen Gebühren an.
<b>Vertretungspflicht?</b>	Nein, die Forderung kann direkt vom Gläubiger angemeldet werden.

Weitergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

# Länderbericht China



## CRIII 4,6

geringe Chance

Der Creditreform Inkasso-Indikator International (CRIII) wird von Creditreform Länderexperten aus einer Vielzahl von Daten ermittelt und stellt die Wahrscheinlichkeit dar, notleidende Forderungen in verschiedenen Ländern einzuziehen zu können. Der CRIII wird auf einer Skala von 1–10 abgebildet, wobei 10 der beste Wert ist und die höchste Chance zeigt.

(1–4.4 sehr geringe Chance, 4.5–5.5 geringe Chance, 5.6–6.9 mittlere Chance, 7–8.4 hohe Chance und 8.5–10 sehr hohe Chance)

Basisdaten	
ISO-Code 3166	CN
Ländervorwahl	+86
EU-Mitglied?	Nein
Währung	CNY (Renminbi Yuan)
Staatsform	Volksrepublik
Regierungssystem	Einparteiensystem
Geschäftssprache(n)	Chinesisch, Englisch - kann verwendet werden, wird aber immer offiziell übersetzt

Bewertung des Geschäftsumfeldes		
Moody's *	Länderbonität	A1
Standard & Poor's **	Länderbonität	A+
Transparency International ***	Korruptionsindex	41 (Rang 80 von 180)

\* Aaa - höchste Länderbonität; C – schlechteste Länderbonität Quelle: Moody's

\*\* AAA – niedrigste Ausfallwahrscheinlichkeit; D – höchste Ausfallwahrscheinlichkeit Quelle: Standard & Poor's

\*\*\* 100 - keine Korruption, 0 - äußerst korrupt; Quelle: www.transparency.org

Zahlungsverhalten	
DSO * Durchschnittl. Anzahl Tage	29
Forderungsausfallquote **	1,9 %

\* DSO = Days Sales Outstanding – Anzahl der Tage von Rechnungsstellung bis Zahlungseingang

\*\* Prozentsatz (von 100) der im Berichtsland ausfallenden Forderungen

Quelle: Payment Practice Barometer Atradius 2019

## Rechtsformen \*

<b>Einzelfirma</b>	Sole proprietorship
<b>Offene Handelsgesellschaft</b>	General partnership
<b>Kommanditgesellschaft</b>	General limited or Special partnership
<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>	Limited liability company
<b>Aktiengesellschaft</b>	Joint stock company oder Company by shares

\* Übersicht ist auf die wesentlichen Rechtsformen beschränkt

## Verjährungsfristen (Beginn der Frist ist ab Rechnungsdatum)

<b>Kaufleute</b>	3 Jahre
<b>Privatpersonen</b>	2 Jahre
<b>Zinsen</b>	Uns liegen keine Informationen vor.
<b>Urteile / Titel</b>	Deutsche Urteile werden mangels Abkommen mit Deutschland nicht anerkannt.

\* Die Tabelle enthält die regelmäßigen Verjährungsfristen für Kauf- oder Dienstleistungsverträge. Es kann davon abweichende bzw. verkürzte Fristen (z.B. bei Transportdienstleistungen geben).

## Meldegesetz /Datenschutz

<b>Einwohnermeldeamtsabfrage möglich?</b>	Nein, es existiert zwar ein zentrales Melderegister (Hukou-System). Auskünfte dürfen aber nicht erteilt werden.
<b>Alternativen</b>	
<b>Detektei</b>	
<b>Kosten</b>	

## Eigentumsvorbehalt

<b>Eigentumsvorbehalt möglich?</b>	Ja
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das chinesische Vertragsrecht sieht vor, dass das Eigentum mit der Lieferung auf den Käufer übergeht. Eine schriftliche Vereinbarung ist daher aus Beweisgründen erforderlich. Der Eigentumsvorbehalt muss beim chinesischen Gericht registriert werden</li> <li>• Weitergehende Formen des Eigentumsvorbehalts durch Verarbeitung oder Verkauf an Dritte sind ausgeschlossen. Vereinbarungen könnten theoretisch zur Rücknahme von Waren in ordentlichen Rechtsstreitigkeiten genutzt werden. Das Gericht entscheidet aber über die Rücknahme.</li> <li>• Sofern der Vorbehaltskäufer Unternehmer ist, kann der Vorbehaltskäufer im Fall der Insolvenz des Abnehmers eine bevorzugte Befriedigung verlangen. Das Gericht entscheidet aber, ob der Eigentumsvorbehalt gültig ist.</li> </ul>
<b>Hinweis</b>	Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Ware.

## Vorgerichtliche Inkassokosten

<b>Erstattung?</b>	Für die Durchsetzung von Inkassokosten sind keine rechtlichen Grundlagen vorhanden. Im Falle eines Gerichtsverfahrens entscheidet das Gericht über die Erstattung.
<b>Voraussetzungen</b>	In der Praxis erlaubt das Gesetz grundsätzlich keine Anrechnung der Inkassokosten auf den Schuldner und das Bezahlen dieser Kosten gilt kulturell gesehen als Kostenabschreibungsfall.
<b>Zusatzinfo</b>	

## Verzugszinsen

<b>Voraussetzungen für Durchsetzbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzugszinsen können in den Vertragsbedingungen festgelegt und anhand dessen entsprechend berechnet werden.</li> <li>• Ansonsten erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Verzugszinssatzes der People's Bank of China (PBC). Zinsen dienen in der Regel als Verhandlungsinstrument und werden in der Regel ausgesetzt, wenn ein Vergleich gefunden und die Forderung einvernehmlich geklärt wird.</li> <li>• Geht der Fall vor Gericht, wird meist der vierfachen Verzugszinssatz in Rechnung gestellt ohne dass es einer im Kaufvertrag vorgesehenen Entschädigung bedarf.</li> </ul>
<b>Zinssatz*</b>	<p>6 % pro Jahr wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5,6 % bei einer Überfälligkeit von weniger als sechs Monaten</li> <li>• 6,15 % bei einer Überfälligkeit von mehr als einem Jahr</li> </ul>

## Vereinfachtes Gerichtsverfahren (Mahnverfahren)

<b>Mahnverfahren möglich?</b>	<p>Ja</p>
<b>Verfahrensart / Beschränkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn die Forderung unbestritten ist, kann ein vorgerichtliches Verfahren (PRC Civil Procedure Law Nr. 189) eingeleitet werden, in dem ein Zahlungsbefehl vom einfachen Volksgericht beantragt wird. Der Zahlungsbefehl ist 15 Kalendertage nach Zustellung an den Schuldner vollstreckbar, wenn dieser nicht zahlt und keinen Widerspruch erhebt.  Erhebt der Schuldner Widerspruch, muss die Angelegenheit durch ein ordentliches Gerichtsverfahren verhandelt werden. Die gesetzlichen Regelungen für dieses Verfahren entspringen dem chinesischen Zivilprozessrecht, wobei diesem Verfahren in der Praxis bei weitem nicht die gleiche Bedeutung hat wie in Deutschland.</li> <li>• Gegenstand des chinesischen Mahnverfahrens kann sowohl eine Geldforderung in unbestimmter Höhe als auch die Forderung auf die Herausgabe von Wertpapieren sein. Zulässig ist dieses Verfahren nur, wenn der Zahlungsbefehl vor Zustellung an den Schuldner vom Gläubiger unterschrieben wird und zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner keine Streitigkeit um andere Schulden besteht. Diese Streitigkeit kann sich sowohl auf die entsprechende Gegenforderung oder aber auf eine Forderung aus einer anderen Geschäftsbeziehung richten.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Den Antrag auf Mahnverfahren sowie alle Forderungsunterlagen müssen in chinesischer Sprache vorgelegt werden. Nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen hat das Gericht innerhalb von 15 Tagen den Antragsteller zu informieren, ob der Antrag angenommen und damit das Verfahren durchgeführt wird. Wird der Antrag nicht zurückgewiesen, erfolgt die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner. Der Schuldner kann daraufhin innerhalb von weiteren 15 Tagen nach Zustellung beim Volksgericht schriftlichen Einwand erheben. Durch den schriftlichen Einwand wird das Mahnverfahren mit einer Verfügung, die den Zahlungsbefehl aufhebt, beendet. Der Schuldner kann dann entscheiden, ob eine Klage erhoben oder ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden soll. In der Praxis kommt es sehr häufig zu einem Schlichtungsverfahren um Gesichtswahrung durch Vermeidung einer Klage.</li> <li>• Gerichtsverfahren sind durchaus effizient, aber man muss mit möglichem lokalen Protektionismus rechnen. Der Richter wird oft nach einer harmonischen Lösung suchen.</li> <li>• Es gibt Richter ohne große juristische Erfahrung, was zu unerwarteten Entscheidungen führen kann.</li> <li>• Vor chinesischen Gerichten besteht nur für ausländische Parteien Anwaltszwang.</li> <li>• Prozeduren und Beweisvorlage sind extrem wichtig, da die Gerichte sich oft auf Fakten basieren und dazu eine Art von Checkliste führen.</li> </ul>
<b>Mindestdauer</b>	6 Monate

## Europäisches Mahnverfahren\*

<b>Europäisches Mahnverfahren möglich?</b>	Nein
<b>Gerichtsstruktur*</b>	

## Gerichtsverfahren

<b>Kostenhöhe</b>	Die Gerichtsgebühren hängen vom Streitwert ab. Der Gebührensatz liegt zwischen 2,5% (CNY 10~100T) und 0,5% (über CNY 20M) liegt.
<b>Kostenerstattung</b>	Die obsiegende Partei kann beim Gericht beantragen, dass die unterlegene Partei die Gerichtsgebühren sowie Anwaltskosten verurteilt wird. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Richters.

## Anwaltskosten

<b>Gebühren</b>	Eine Gebührenordnung nach deutschem Vorbild existiert für chinesische Anwälte nicht. Anwaltshonorare werden frei vereinbart. Je nach Forderungshöhe und Komplexität der Klage liegen die Anwaltskosten in der Regel zwischen 4% und 20% des Streitwertes.
<b>Kostenerstattung</b>	Durch Urteil wird der obsiegenden Partei einen Teil Anwaltskosten zugesprochen. Die Höhe legt das Gericht, wenn keine Kostenvereinbarung zwischen den Parteien getroffen war, fest.

## Gerichtsstandsvereinbarung\*

<b>Vereinbarung Gerichtsstand möglich?</b>	Ja
<b>Voraussetzungen / Rechtswirksamkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Gerichtsstandsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien in schriftlicher Form ausdrücklich erforderlich</li> <li>Es wird grundsätzlich die Vereinbarung eines Wahlgerichtsstandes empfohlen, die dem deutschen Exporteur sowohl die Möglichkeit einer Klage in Deutschland als auch im Schuldnerland offenlässt. Im Falle „China“ bringt die Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstands keinen Vorteil, da deutsche Urteile mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit in China nicht vollstreckbar sind.</li> </ul> <p>Schiedsurteile hingegen sind in China grundsätzlich vollstreckbar, wobei zur Durchsetzung ausländischer Schiedsurteile ein Antrag auf Vollstreckung beim zuständigen mittleren Volksgericht zu stellen ist, dem das ausländische Schiedsurteil in beglaubigter chinesischer Übersetzung beigelegt werden muss. Von entscheidender Bedeutung hierbei ist, dass China das New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 beigetreten ist. Aufgrund dieses Abkommens müssen chinesische Volksgerichte Entscheidungen ausländischer Schiedsgerichte vollstrecken, sofern der Schiedsort in einem Vertragsstaat des Abkommens liegt und keiner der in § 5 des genannten UN-Abkommens benannten Umstände (bspw. Unwirksamkeit der Schiedsklausel) vorliegt. Im Vertrag können Schiedsinstitutionen in Deutschland, China oder anderen Ländern festgelegt werden. Nicht immer sind die Schiedsklauseln ausländischer Schiedsinstitutionen nach chinesischem Recht wirksam und müssen deshalb auf die chinesischen rechtlichen Besonderheiten hin angepasst werden.</p>

\* Die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes muss ebenfalls schriftlich und ausdrücklich erfolgen

## Anerkennung ausländischer Urteile

<b>Anerkennung möglich?</b>	Nein (ein ausländisches Urteil dient lediglich als Gerichtsunterlage im Prozess)
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Durchsetzung ausländischer Urteile in China kann sich als schwierig, wenn nicht gar unmöglich erweisen. Wie in den meisten Ländern verlangt China, dass ausländische Urteile -sofern ein Abkommen zwischen beiden Staaten vorliegt- im Exequaturverfahren anerkannt werden, um vollstreckbar zu werden.</li> <li>In der Praxis hat China nur mit einigen ehemaligen kommunistischen Ländern gegenseitige Vollstreckungsabkommen geschlossen, während inländische Gerichte protektionistisch sind und zu einem extrem langwierigen und kostspieligen Exequaturverfahren treiben.</li> <li>Wollen deutsche Unternehmer oder Privatleute ihre in Deutschland erlangten Gerichtsurteile in der VR China durchsetzen, scheitert dies grundsätzlich bereits daran, dass es zwischen Deutschland und China kein Vollstreckungsübereinkommen gibt. Die chinesischen Gerichte würden deutsche Urteile nur dann anerkennen oder vollstrecken, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt wäre, chinesische Urteile also auch in Deutschland anerkannt oder vollstreckt würden.</li> <li>Dies ist bislang nicht der Fall. In einem einzigen Beschluss des Kammergerichts Berlin (Beschluss vom 18.05.2006, 20 SCH 13/04) wurde in einem Einzelfall eine chinesische Entscheidung anerkannt; auf chinesischer Seite ist aber bisher noch kein Fall einer solchen Anerkennung bekannt. Insofern ist es meist nur dann nützlich, in Deutschland zu prozessieren, wenn der chinesische Geschäftspartner in Deutschland über Vermögen verfügt, in das vollstreckt werden kann. Ansonsten ist eher eine Klage vor einem chinesischen Gericht anzustreben.</li> </ul>

## Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung/Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

<b>Internationale Abkommen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Haager Apostille*</li> <li>New Yorker Übereinkommen*, durch die VR China am 22. Januar 1987 ratifiziert**</li> <li>UN-Kaufrecht***, Ratifikation: 30. September 1986, Inkrafttreten: 1. Januar 1988</li> </ul>
<b>EU-Verordnungen</b>	

## Vollstreckungsverfahren

<b>Vollstreckungsorgan</b>	Chinesische Gerichtsurteile werden durch das Gericht der I. Instanz vollstreckt. Anders als in Deutschland ist das Verfahren in erster Linie ein Beugeverfahren. Vermögensgegenstände werden gepfändet oder versiegelt. Erst danach hat der Vollstreckungsschuldner Gelegenheit, den Vollstreckungstitel zu erfüllen. Erfüllt der Schuldner seine Verpflichtungen nicht, werden die Gegenstände veräußert.
<b>Kosten des Verfahrens</b>	Variieren nach Vollstreckungsmaßnahmen
<b>Widerspruch möglich?</b>	Ja

## Insolvenzverfahren

<b>Anmeldefrist</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Gegensatz zum deutschen Recht sind Unternehmen nicht verpflichtet, im Fall einer Überschuldung oder der Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen.</li> <li>• Bislang bevorzugen chinesische Unternehmen im Falle von finanziellen Engpässen und einem drohenden Konkurs allerdings außergerichtliche Vergleichsverfahren in Form von informellen Verhandlungen mit Arbeitnehmern, Gläubigern und Regierung.</li> <li>• Wird ein Insolvenzverfahren in China eröffnet, fordert das Insolvenzgericht die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Forderungsanmeldungen auf. Die Frist zur Forderungsanmeldung wird vom Gericht bestimmt und beträgt zwischen 30 und 45 Tagen.</li> </ul>
<b>Nachmeldung möglich?</b>	Nein
<b>Vertretungspflicht?</b>	Ja

Weitergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V.  
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

VERFÜGBARE REPORTS

FRANKREICH

RUSSLAND

LUXEMBURG

ITALIEN

IRLAND

BELGIEN

CHINA

POLEN

GROSSBRITANNIEN

USA

SCHWEIZ

RUMÄNIEN

ÖSTERREICH

NIEDERLANDE

Unser Angebot wird laufend aktualisiert und ergänzt.

# 3. Weitere Informationen

## Wir sind auch im Ausland für Sie da

Wenn Sie Ihre Auslandsgeschäfte absichern möchten, kontaktieren Sie am besten gleich Ihren Creditreform Ansprechpartner.

Stuttgart:

**Creditreform Stuttgart Strahler KG**

Tel. **+49 711 6641-222**

E-Mail **service@stuttgart.creditreform.de**

Dortmund:

**Creditreform Dortmund Scharf GmbH & Co. KG**

Tel. **+49 231 5494-5**

E-Mail **info@dortmund.creditreform.de**

Kassel/Fulda:

**Creditreform Kassel/Fulda Schlegel & Busold KG**

Tel. **+49 561 78456-922**

E-Mail **vertrieb@kassel.creditreform.de**

Übrige Regionen:

Erfragen Sie Ihren regionalen Ansprechpartner auf **[www.creditreform.de](http://www.creditreform.de)**

Bei Ihrer zuständigen Creditreform-Niederlassung erhalten Sie alle aktuellen Länderreports kostenfrei bestellen.

